



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2010,
Zahl: 8500-1/2010, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007 und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 42/2010 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.1985 festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 1.950,00


§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03.12.2001, Zahl 8500/-1/2001, betreffend die Ausschreibung der Wasseranschlussbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental außer Kraft.

St. Margareten, am 21.12.2010

Der Bürgermeister:



.....
(Wolte Lukas)

Angeschlagen am: 21.12.2010

Abgenommen am: 18.01.2011